



**STEUERINFORMATIONEN**

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK  
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

**INFORMATIONS FISCALES**

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI  
Union des autorités fiscales suisses

**INFORMAZIONI FISCALI**

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI  
Associazione autorità fiscali svizzere

**INFURMAZIUNS FISCALAS**

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS  
Associazium da las autoritads fiscalas svizras

**E Steuerbegriffe**

**Nachbesteuerung  
Mai 2020**

# Nachbesteuerung

---

**(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2020)**

**Autor:**

Team Dokumentation  
und Steuerinformation  
Eidg. Steuerverwaltung

**Auteur:**

Team documentation  
et information fiscale  
Administration fédérale  
des contributions

**Autore:**

Team documentazione  
e informazione fiscale  
Amministrazione federale  
delle contribuzioni

**Autur:**

Team documentaziun  
e informaziun fiscalas  
Administraziun federala  
da taglia

Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern  
email: [ist@estv.admin.ch](mailto:ist@estv.admin.ch)  
Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV  
Bern, 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>VERFAHREN.....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>VERZUGSZINSEN.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>BEFRISTUNG DES NACHSTEUERVERFAHRENS .....</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>VEREINFACHTE NACHBESTEUERUNG BEI ERBFÄLLEN.....</b>	<b>2</b>

### Abkürzungen

DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	direkte Bundessteuer
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

## 1 ALLGEMEINES

Nach den Strafbestimmungen der Steuergesetze hat der Steuerhinterzieher dem Fiskus neben den zu entrichtenden Bussen auch die **hinterzogenen Steuerbeträge** – auch früherer Jahre – **nachzahlen**.

Die Eröffnung der **Strafverfolgung** wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehen<sup>1</sup> gilt beim Bund und in der Mehrheit der Kantone zugleich als Einleitung des **Nachsteuerverfahrens** ([Art. 152 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \[DBG\]](#) und [Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \[StHG\]](#)).

Aber auch ohne Steuerstrafverfahren kann ein Nachsteuerverfahren eingeleitet werden. Dies ist der Fall, wenn eine Veranlagung ohne Verschulden des Steuerpflichtigen entweder ganz unterblieben oder unvollständig ausgefallen ist, weil im Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagungsverfügung oder des Beschwerdeentscheides den dafür zuständigen Behörden Tatsachen und/oder Beweismittel nicht bekannt waren oder durch ein Verbrechen oder ein Vergehen auf die Tätigkeit der Veranlagungs- oder Steuerrekursbehörde eingewirkt wurde ([Art. 151 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 53 Abs. 1 StHG](#)).

Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war ([Art. 151 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 53 Abs. 1 StHG](#)).

Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt beim Bund und in den Kantonen **zehn Jahre** nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder für die eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist ([Art. 152 DBG](#) und [Art. 53 Abs. 2 StHG](#)).

Dieses Recht, eine Nachsteuer festzusetzen, erlischt in allen Fällen **fünfzehn Jahre** nach der Steuerperiode. Es handelt sich dabei um eine sogenannte **Verwirkungsfrist** (siehe Ziffer 4).

## 2 VERFAHREN

Nach Eröffnung eines Nachsteuerverfahrens kann die Verpflichtung seitens des Steuerpflichtigen, die Verwaltung bei der Abklärung der Tatsachen zu unterstützen, mit seinem Recht kollidieren, sich in einem allfälligen späteren Strafverfahren nicht selber bezichtigen zu müssen. Deswegen wird, wenn bei Einleitung des Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht ([Art. 153 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG](#) und [Art. 53 Abs. 4 StHG](#)). Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Ermessensveranlagung noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden ([Art. 183 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG](#) und [Art. 57a Abs. 2 StHG](#)).

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu den Artikel «Strafbestimmungen bei den direkten Steuern» aus dem [Dossier Steuerinformationen](#), Register E.

Wenn bei Tod des Steuerpflichtigen ein Nachsteuerverfahren noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird es gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt. Das Verfahren kann für die letzten zehn Steuerperioden eingeleitet werden. Bei Selbstanzeige der Erben wird die Nachsteuer für die letzten drei Steuerperioden berechnet (*siehe Ziffer 5*).

### 3 VERZUGSZINSEN

Für die direkte Bundessteuer (dBSt) und auch für alle kantonalen und kommunalen Steuern ist die Verzinsung der Nachsteuerforderung vorgeschrieben. In der Nachsteuerverfügung ist der seit der ursprünglichen Fälligkeit aufgelaufene Verzugszins zu dem für die jeweilige Steuerperiode geltenden Satz zu berechnen und einzufordern ([Art. 151 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 53 Abs. 1 StHG](#)).

### 4 BEFRISTUNG DES NACHSTEUERVERFAHRENS

Beim Bund und in allen Kantonen erlischt das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, **zehn Jahre** nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist ([Art. 152 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 53 Abs. 2 StHG](#)). Es handelt sich dabei um eine **Verwirkungsfrist**, die nur durch rechtzeitiges Einleiten des Verfahrens gewahrt werden kann.

Das Nachsteuerverfahren muss **fünfzehn Jahre** nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sich die Nachsteuer bezieht, rechtskräftig abgeschlossen sein ([Art. 152 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 53 Abs. 3 StHG](#)). Auch hier handelt es sich um eine Verwirkungsfrist.

### 5 VEREINFACHTE NACHBESTEUERUNG BEI ERBFÄLLEN

Hat der Erblasser Steuern hinterzogen, so sollen die Erben motiviert werden, das vom Verstorbenen nicht deklarierte Einkommen und Vermögen der Legalität zuzuführen. Zu diesem Zweck werden **Nachsteuern und Verzugszinsen lediglich für die letzten drei Steuerperioden** vor dem Ableben des Steuerpflichtigen erhoben ([Art. 153a Abs. 2 DBG](#) sowie [Art. 53a Abs. 2 StHG](#)).

Auf diese vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen haben alle Erben unabhängig voneinander Anspruch, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind ([Art. 153a Abs. 1 DBG](#) sowie [Art. 53a Abs. 1 StHG](#)):

- die Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt;
- die Erben unterstützen die Verwaltung vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer;
- die Erben bemühen sich ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuer.

Ist dies nicht der Fall, wird die Nachsteuer für die letzten maximal zehn vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird. Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen ([Art. 153a Abs. 3 und 4 DBG](#) sowie [Art. 53a Abs. 3 und 4 StHG](#)).

\* \* \* \* \*